



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

- 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Lagerfläche für Baustoffe“, Fl-Nr. 462 Gmkg. Unterbernbach, 1. Änderung

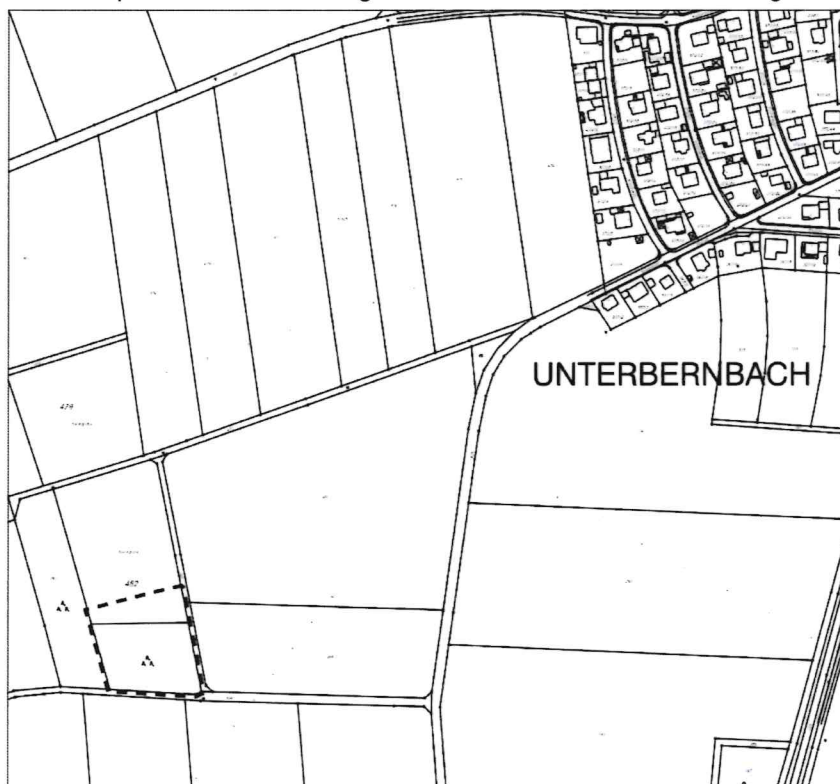
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Lagerfläche für Baustoffe“ wurde vom Markt Kühbach im Jahr 2018 aufgestellt.

Neben der bisher zulässigen Lagerung von Baustoffen, beabsichtigt der Betreiber auf der Fläche zusätzlich das Recycling von Abbruchmaterial.

In seiner Sitzung am 29.09.2026 hat der Marktgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beraten und das weitere Verfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belang nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Umgriff der Bauleitpläne ist in nachfolgender Grafik mittels Strichlinie gekennzeichnet.



Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 mit Begründung und Umweltbericht in der jeweiligen Fassung vom 29.09.2026 werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.10.2026 bis 13.11.2026

im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.markt-kuehbach.de/seite/835784/bauleitplanung.html>

ausgehängt am: 09.10.2026
abgenommen am:

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln (bauamt@vg-kuehbach.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform bei der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach, Marktplatz 3, 86556 Kühbach, OG 13 während der **Dienststunden (Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)** zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel mit der Beteiligung der Öffentlichkeit findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Neben den Planunterlagen liegen folgende umweltbezogene Informationen sowie Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vor:

Gutachten / Untersuchungen

- Schalltechnische Fachstellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Sondergebiet Lagerfläche für Baustoffe“ vom 16.07.2024
- Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 Sondergebiet Lagerfläche für Baustoffe“ vom 27.07.2026

Stellungnahme Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung

- Regierung von Schwaben, höhere Landesplanungsbehörde vom 21.05.2026 zum Anbindegebot und Standortalternativen
- Landratsamt Aichach-Friedberg, Immissionsschutz zur Lärmkontingentierung
- Landratsamt Aichach-Friedberg, Abfallrecht vom 13.05.2026 zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Landratsamt Aichach-Friedberg, Wasserrecht vom 13.05.2026 zu Niederschlagwasser und wassergefährdenden Stoffen
- Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde vom 11.05.2026 zu Amphibien
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 22.05.2026 zu wasserrechtlichen Verfahren

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zu folgenden Themen vor:

- Verkehrszunahme und Verkehrsbelastung
- Bauschutt / Schadstoffbelastung
- Lärmbelastung
- Staubbelastung
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Asbest
- Standortalternativen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls mit den Auslegungsunterlagen einge-
sehen werden kann.

Kühbach

.....
Karl-Heinz Kerscher, 1. Bürgermeister

